

ALLGEMEINE EINKAUFBSBEDINGUNGEN DER BRANDT-GRUPPE

1. GELTUNGSBEREICH

- 1.1 Die vorliegenden allgemeinen Einkaufsbedingungen („**AEB**“) gelten für alle Geschäftsbeziehungen der Brandt Zwieback-Schokoladen GmbH + Co. KG sowie ihrer i.S.d. §§ 15 ff. Aktiengesetz verbundenen Unternehmen („**wir** bzw. „**uns**“) mit unseren Lieferanten von Waren (nachfolgend „**Lieferant**“), soweit diese Unternehmer (§ 14 BGB), juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen sind und nicht schriftlich eine abweichende Vereinbarung getroffen wurde.
- 1.2 Die AEB gelten insbesondere für Verträge über den Einkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen („**Produkte**“).
- 1.3 Unsere AEB gelten als Rahmenvereinbarung auch für alle gleichartigen, künftigen Geschäftsbeziehungen, ohne dass wir in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müssen.
- 1.4 Unsere AEB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als wir ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt haben. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn der Lieferant im Rahmen der Auftragsbestätigung auf seine AGB verweist und wir dem nicht ausdrücklich widersprechen.

2. BESTELLUNGEN UND VERTRAGSSCHLUSS

- 2.1 Unsere Bestellung gilt frühestens mit unserer schriftlichen Abgabe oder Bestätigung als verbindlich. Auf offensichtliche Irrtümer (z.B. Schreib- und Rechenfehler) und Unvollständigkeiten der Bestellung einschließlich der Bestellunterlagen hat uns der Lieferant zum Zwecke der Korrektur bzw. Vervollständigung vor Annahme hinzuweisen; ansonsten gilt der Vertrag als nicht geschlossen.
- 2.2 Der Lieferant ist gehalten, unsere Bestellung unverzüglich schriftlich zu bestätigen oder durch Versendung der Ware vorbehaltlos auszuführen (Annahme).

Eine verspätete Annahme gilt als neues Angebot und bedarf der Annahme durch uns.
- 2.3 Angebote, Kostenvoranschläge und Muster des Lieferanten sind für uns kostenlos. Vergütungen für Besuche werden nicht gewährt.
- 2.4 Wir sind berechtigt, jederzeit durch schriftliche Erklärung unter Angabe des Grundes vom Vertrag zurückzutreten, wenn
 - (a) wir die bestellten Produkte in unserem Geschäftsbetrieb aufgrund von nach Vertragsschluss eingetretenen, vom Lieferanten zu vertretenden Umständen (wie z.B. die fehlende Einhaltung von gesetzlichen Anforderungen) nicht mehr oder nur mit erheblichen Aufwendungen verwenden können oder
 - (b) die Vermögensverhältnisse des Lieferanten sich nach Vertragsschluss derart verschlechtern, dass mit einer vertragsgemäßen Lieferung nicht zu rechnen ist.
- 2.5 Der Lieferant ist ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung nicht berechtigt, die von ihm geschuldete Leistung durch Dritte (z.B. Subunternehmer) erbringen zu lassen.

- 2.6 Der Lieferant trägt das Beschaffungsrisiko für seine Leistungen, wenn nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart ist.

3. **PREISE UND ZAHLUNG**

- 3.1 Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Alle Preise verstehen sich in € (EURO) ohne gesetzliche Umsatzsteuer, einschließlich Verpackung, geliefert DDP (INCOTERMS 2020) an die von uns in der Bestellung angegebene Lieferadresse.
- 3.2 Bei der Lieferung von Maschinen und maschinellen Anlagen schließt der Preis die sachgemäße Aufstellung und Inbetriebnahme der Maschinen bzw. Anlagen einschließlich der Einweisung unseres Personals ein. Der Lieferant hat auf seine Kosten für eine ordnungsgemäße Entsorgung der etwaig anfallenden Verunreinigungen (z.B. Bauschutt, Verpackung etc.) zu sorgen.
- 3.3 Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, zahlen wir ab Lieferung der Produkte und Rechnungserhalt den Kaufpreis innerhalb von 21 Tagen mit 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto. Für die Rechtzeitigkeit der von uns geschuldeten Zahlungen genügt der Eingang unseres Überweisungsauftrages bei unserer Bank.
- 3.4 Bei Zahlungsverzug schulden wir Verzugszinsen in Höhe von fünf (5) Prozentpunkten über dem Basiszinssatz.
- 3.5 Wir sind berechtigt, vom Lieferanten die kostenlose Rücknahme der Verpackungen zu verlangen.

4. **LIEFERUNG**

- 4.1 Die Lieferung der Produkte erfolgt DDP (INCOTERMS 2020) an die von uns in der Bestellung angegebene Lieferadresse.
- 4.2 Alle in der Bestellung genannten oder anderweitig vereinbarten Liefertermine sind bindend.
- 4.3 Für jede Lieferung hat der Lieferant eine Versandanzeige an uns abzugeben. Der Lieferant ist verpflichtet, uns über jegliche drohende oder eingetretene Nichteinhaltung eines Liefertermins, deren Ursachen und die voraussichtliche Dauer der Verzögerung unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Der Eintritt des Lieferverzuges bleibt davon unberührt.
- 4.4 Bei nicht termin- oder fristgerechter Lieferung sind wir nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist berechtigt vom Vertrag zurückzutreten, unbeschadet weitergehender gesetzlicher Rechte im Falle des Lieferverzuges.
- 4.5 Im Falle des Lieferverzuges sind wir berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5% des Lieferwertes pro vollendeter Verspätungswoche zu verlangen, nicht mehr jedoch als 10% des Lieferwertes pro Verzugsfall. Wir sind berechtigt, die Vertragsstrafe neben der Erfüllung geltend zu machen. Wir verpflichten uns, den Vorbehalt der Vertragsstrafe spätestens innerhalb von 10 Werktagen, gerechnet ab Entgegennahme der verspäteten Lieferung, gegenüber dem Lieferanten zu erklären.
- 4.6 Erbringt der Lieferant seine Leistung nicht oder nicht innerhalb der vereinbarten Lieferzeit oder kommt er in Verzug, so bestimmen sich unsere Rechte – insbesondere auf

Rücktritt und Schadensersatz – nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Regelungen in Ziff. 4.7 bleiben unberührt.

- 4.7 Ist der Lieferant in Verzug, können wir – neben weitergehenden gesetzlichen Ansprüchen – pauschalierten Ersatz unseres Verzugsschadens iHv 1% des Nettopreises pro vollendete Kalenderwoche verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als 5% des Nettopreises der verspätet gelieferten Ware. Uns bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ein höherer Schaden entstanden ist. Dem Lieferanten bleibt der Nachweis vorbehalten, dass überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.
- 4.8 Zu jeder Lieferung erhalten wir vom Lieferanten einen Lieferschein, der unsere gesamte Bestellung in allen Einzelheiten ausweist.

5. **QUALITÄT**

Der Lieferant wird sicherstellen, dass die von ihm gelieferten Produkte allen maßgeblichen Anforderungen an das Inverkehrbringen in der Europäischen Union und im Europäischen Wirtschaftsraum genügen. Ist die Lieferung in ein Land außerhalb der Europäischen Union bzw. dem Europäischen Wirtschaftsraum vereinbart, stellt der Lieferant sicher, dass die von ihm gelieferten Produkte den für das Inverkehrbringen in dem Bestimmungsland geltenden gesetzlichen Anforderungen genügen. Wir werden den Lieferanten in diesem Fall auf die einzuhaltenden außereuropäischen gesetzlichen Vorgaben hinweisen. Er hat uns die Konformität auf Verlangen durch Vorlage geeigneter Dokumente nachzuweisen.

- 5.1 Der Lieferant verpflichtet sich, sämtliche von ihm gelieferten Maschinen und technischen Gegenstände nach dem neuesten Stand der Technik, den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen und den Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden sowie entsprechend den vorgeschriebenen, beziehungsweise vereinbarten, Funktionen und Spezifikationen zu erbringen.
- 5.2 Der Lieferant garantiert eine einwandfreie EAN-Codierung und deren Lesbarkeit.

6. **MANGELHAFTE LIEFERUNG**

- 6.1 Für unsere Rechte bei Sach- und Rechtsmängeln der Produkte (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage/Installation oder mangelhafter Anleitungen) und bei sonstigen Pflichtverletzungen durch den Lieferanten gelten die gesetzlichen Vorschriften nach Maßgabe der nachfolgenden Ergänzungen und Klarstellungen.
- 6.2 Der Lieferant haftet nach den gesetzlichen Vorschriften dafür, dass die Produkte bei Gefahrübergang auf uns die vereinbarte Beschaffenheit haben. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit gelten jedenfalls diejenigen Produktbeschreibungen, die – insbesondere durch Bezeichnung oder Bezugnahme in unserer Bestellung – Gegenstand des jeweiligen Vertrages sind. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Produktbeschreibung von uns, vom Lieferanten oder vom Hersteller stammt.
- 6.3 Zu einer Untersuchung der Ware oder besonderen Erkundigungen über etwaige Mängel sind wir bei Vertragsschluss nicht verpflichtet. Mängelansprüche stehen uns uneingeschränkt auch dann zu, wenn uns der Mangel bei Vertragsschluss unbekannt geblieben ist.

- 6.4 Für die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften mit folgender Maßgabe: Unsere Untersuchungspflicht beschränkt sich auf Mängel, die bei unserer Wareneingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere offen zu Tage treten (z.B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung) oder bei unserer Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren erkennbar sind. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßigem Geschäftsgang tunlich ist. Unsere Rügepflicht für später entdeckte Mängel bleibt unberührt. Unbeschadet unserer Untersuchungspflicht gilt unsere Rüge (Mängelanzeige) jedenfalls dann als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 8 Werktagen ab Entdeckung bzw., bei offensichtlichen Mängeln, ab Lieferung abgesendet wird.
- 6.5 Zur Nacherfüllung gehört auch der Ausbau der mangelhaften Produkte und der erneute Einbau, sofern die Produkte ihrer Art und ihrem Verwendungszweck gemäß in eine andere Sache eingebaut oder an eine andere Sache angebracht wurde, bevor der Mangel offenbar wurde; unser gesetzlicher Anspruch auf Ersatz entsprechender Aufwendungen (Aus- und Einbaukosten) bleibt unberührt. Die zum Zwecke der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sowie ggf. Aus- und Einbaukosten, trägt der Lieferant auch dann, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag. Unsere Schadensersatzhaftung bei unberechtigtem Mängelbeseitigungsverlangen bleibt unberührt; insoweit haften wir jedoch nur, wenn wir erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt haben, dass kein Mangel vorlag.
- 6.6 Unbeschadet unserer gesetzlichen Rechte und der Regelungen in Ziff. 6.4 gilt: Kommt der Lieferant seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung – nach unserer Wahl durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) – innerhalb einer von uns gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so können wir den Mangel selbst beseitigen und vom Lieferanten Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Vorschuss verlangen. Ist die Nacherfüllung durch den Lieferanten fehlgeschlagen oder für uns unzumutbar (z.B. wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden) bedarf es keiner Fristsetzung; von derartigen Umständen werden wir den Lieferanten unverzüglich, nach Möglichkeit vorab, unterrichten.
- 6.7 Im Übrigen sind wir bei einem Sach- oder Rechtsmangel nach den gesetzlichen Vorschriften zur Minderung des Kaufpreises oder zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Außerdem haben wir nach den gesetzlichen Vorschriften Anspruch auf Schadens- und Aufwendungsersatz.

7. PRODUKTHAFTUNG

- 7.1 Der Lieferant ist für alle von Dritten wegen Personen- oder Sachschäden geltend gemachten Ansprüche verantwortlich, die auf ein von ihm geliefertes fehlerhaftes Produkt zurückzuführen sind, und ist verpflichtet, uns von der hieraus resultierenden Haftung freizustellen. Sind wir verpflichtet, wegen eines Fehlers eines vom Lieferanten gelieferten Produktes eine Rückrufaktion gegenüber Dritten durchzuführen, trägt der Lieferant sämtliche mit der Rückrufaktion verbundenen Kosten.
- 7.2 Der Lieferant hat auf eigene Kosten eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer angemessenen Deckungssumme für die vertragstypischen Risiken zu unterhalten. Der Lieferant wird uns auf Verlangen jederzeit eine Kopie der Haftpflichtpolice zusenden.

8. SCHUTZRECHTE DRITTER

- 8.1 Der Lieferant steht nach Maßgabe dieser Ziff. 8.1 dafür ein, dass durch von ihm gelieferte Produkte keine Schutzrechte Dritter in Ländern der Europäischen Union oder anderen Ländern, in denen er die Produkte herstellt oder herstellen lässt, verletzt werden. Er ist verpflichtet, uns von allen Ansprüchen freizustellen, die Dritte gegen uns wegen einer solchen Verletzung von gewerblichen Schutzrechten erheben, und uns alle notwendigen Aufwendungen im Zusammenhang mit dieser Inanspruchnahme zu erstatten. Dies gilt nicht, soweit der Lieferant nachweist, dass er die Schutzrechtsverletzung weder zu vertreten hat noch bei Anwendung kaufmännischer Sorgfalt zum Zeitpunkt der Lieferung hätte kennen müssen.
- 8.2 Unsere weitergehenden gesetzlichen Ansprüche wegen Rechtsmängeln der an uns gelieferten Produkte bleiben unberührt.

9. SCHUTZ VON EIGENTUMS- UND URHEBERRECHTEN UND GEHEIMHALTUNG

- 9.1 Eigentumsvorbehalte des Lieferanten gelten nur, soweit sie sich auf unsere Zahlungsverpflichtung für die jeweiligen Produkte beziehen, an denen der Lieferant sich das Eigentum vorbehält. Insbesondere stimmen wir einem erweiterten oder verlängerten Eigentumsvorbehalte nicht zu.
- 9.2 An von uns abgegebenen Bestellungen, Aufträgen sowie dem Lieferanten zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Beschreibungen und anderen Unterlagen behalten wir uns das Eigentum bzw. Urheberrecht vor. Der Lieferant darf sie ausschließlich zur Ausführung des Vertrags nutzen und nicht ohne unsere ausdrückliche Zustimmung vervielfältigen. Er hat diese Unterlagen auf unser Verlangen vollständig an uns zurückzugeben, wenn sie von ihm im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden oder wenn Verhandlungen nicht zum Abschluss eines Vertrages führen. Vom Lieferanten hiervon angefertigte Kopien sind in diesem Fall zu vernichten; ausgenommen hiervon sind nur die Aufbewahrung im Rahmen gesetzlicher Aufbewahrungspflichten sowie die Speicherung von Daten zu Sicherungszwecken im Rahmen der üblichen Datensicherung.
- 9.3 Werkzeuge und Modelle, die wir dem Lieferanten zur Verfügung stellen oder die zu Vertragszwecken gefertigt und uns durch den Lieferanten gesondert berechnet werden, bleiben in unserem Eigentum oder gehen in unser Eigentum über. Der Lieferant wird sie als unser Eigentum kenntlich machen, sorgfältig verwahren, in angemessenem Umfang gegen Schäden jeglicher Art absichern und nur für Zwecke des Vertrages benutzen. Die Kosten ihrer Unterhaltung und Reparatur tragen die Vertragspartner – soweit nicht im Einzelfall abweichend vereinbart – je zur Hälfte. Soweit diese Kosten jedoch auf Mängel der vom Lieferanten hergestellten Gegenstände oder auf den unsachgemäßen Gebrauch seitens des Lieferanten, seiner Mitarbeiter oder sonstigen Erfüllungsgehilfen zurückzuführen sind, sind sie allein vom Lieferanten zu tragen. Der Lieferant wird uns unverzüglich von allen nicht nur unerheblichen Schäden an diesen Werkzeugen und Modellen Mitteilung machen. Er ist nach Aufforderung verpflichtet, sie im ordnungsgemäßen Zustand an uns herauszugeben, wenn sie von ihm nicht mehr zur Erfüllung der mit uns geschlossenen Verträge benötigt werden.

- 9.4 Der Lieferant ist verpflichtet, die Bedingungen der Bestellung sowie sämtliche ihm von uns für diesen Zweck zur Verfügung gestellten Informationen, etwa kaufmännische und technische Informationen oder Rezepturen („**vertrauliche Informationen**“), vertraulich zu behandeln und nicht ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung Dritten gegenüber zu offenbaren, es sei denn, dies ist für die Ausführung der Bestellung erforderlich oder die betreffenden Tatsachen sind öffentlich bekannt oder öffentlich zugänglich oder ihre Bekanntmachung ist gesetzlich vorgeschrieben.
- (a) Der Lieferant wird seine Mitarbeiter und alle sonst zur Erfüllung seiner Vertragspflichten eingesetzten Personen zur Vertraulichkeit verpflichten. Er wird die Einhaltung dieser Vorgabe durch geeignete Sicherheitsvorkehrungen und -kontrollen sicherstellen und uns auf Verlangen in geeigneter Form nachweisen.
 - (b) Die vorstehend genannte Geheimhaltungspflicht besteht auch nach Ausführung der jeweiligen Bestellung fort, vorausgesetzt die betreffenden vertraulichen Informationen sind weder ohne Verschulden des Lieferanten offenkundig geworden noch erlaubterweise von Dritten ohne Pflicht zur Geheimhaltung offenbart worden.
 - (c) Für jeden Fall der schuldhaften Verletzung der Geheimhaltungspflichten verpflichtet sich der Lieferant zur Zahlung einer Vertragsstrafe, deren Höhe von uns nach billigem Ermessen zu bestimmen und deren Angemessenheit im Streitfall vom zuständigen Landgericht zu überprüfen ist. Die Geltendmachung eines tatsächlich höheren Schadens bleibt davon unberührt.

10. **VERJÄHRUNG**

- 10.1 Die wechselseitigen Ansprüche der Vertragsparteien verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
- 10.2 Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt drei (3) Jahre ab Gefahrübergang. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme. Ansprüche aus Rechtsmängeln verjähren in keinem Fall, solange der Dritte das Recht – insbesondere mangels Verjährung – noch gegen uns geltend machen kann. Im Übrigen gilt die 3-jährige Verjährungsfrist entsprechend auch für Ansprüche aus Rechtsmängeln, wobei die gesetzliche Verjährungsfrist für dingliche Herausgabeansprüche Dritter unberührt bleibt;
- 10.3 Die kaufrechtlichen Verjährungsfristen einschließlich vorstehender Verlängerung gelten für alle vertraglichen Mängelansprüche. Soweit uns wegen eines Mangels auch außervertragliche Schadensersatzansprüche zustehen, gilt hierfür die regelmäßige gesetzliche Verjährung, wenn nicht die Anwendung der vorstehenden Verjährungsfristen im Einzelfall zu einer längeren Verjährungsfrist führt.

11. **COMPLIANCE**

- 11.1 Der Lieferant sichert zu, im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis die jeweils für ihn maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten. Dies betrifft insbesondere Antikorruptions- und Geldwäschegesetze, kartellrechtliche, arbeits- und umweltschutzrechtliche Vorschriften sowie die gesetzlichen Anforderungen für Lieferketten.

- 11.2 Der Lieferant verpflichtet sich, den Code of Conduct der Brandt-Gruppe einzuhalten. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Bedingungen des Lieferanten akzeptieren wird nicht.

12. **DATENSCHUTZ**

Personenbezogene Daten werden ausschließlich im Rahmen der geltenden gesetzlichen Datenschutzvorgaben und gemäß unserer Datenschutzerklärung verarbeitet.

13. **ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND**

- 13.1 Für diese AEB gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts.
- 13.2 Ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis zwischen uns und dem Lieferanten unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten ist unser Geschäftssitz in Hagen. Wir sind jedoch in allen Fällen auch berechtigt, Klage am Erfüllungsort der Lieferverpflichtung gem. diesen AEB bzw. einer vorrangigen Individualabrede oder am allgemeinen Gerichtsstand des Lieferanten zu erheben. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.

14. **SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

- 14.1 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen uns in gesetzlichem Umfang zu. Wir sind insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange uns noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Leistungen gegen den Verkäufer zustehen.
- 14.2 Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Lieferanten in Bezug auf den Vertrag (z.B. Fristsetzung, Mängelanzeige, Rücktritt oder Minderung), sind schriftlich abzugeben. Schriftlichkeit im Sinne dieser AEB schließt Schrift- und Textform (z.B. Brief, E-Mail) ein. Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden bleiben unberührt.
- 14.3 Sollten einzelne Bestimmungen der AEB unwirksam sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch unberührt. Die weggefallene Bestimmung wird durch eine Bestimmung ersetzt, die dem wirtschaftlichen Zweck der weggefallenen Bestimmung am nächsten kommt. Dies gilt entsprechend bei vorhandenen Vertragslücken.